

Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG), ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen.

a) Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG n. F.)

Die Höhe der Mindestausbildungsvergütung wird bis 2023 gesetzlich konkret im BBiG vorgegeben und ab 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungsvergütungen festgelegt.

Die von der Steuerberaterkammer Hamburg empfohlene Ausbildungsvergütung übertrifft bereits heute die für das Jahr 2023 vorgeschlagene Mindestausbildungsvergütung, sodass zur Zeit kein Handlungsbedarf für den Berufsstand besteht.

b) Freistellung vor und nach der Berufsschule (§ 15 BBiG n. F.)

Das bestehende Beschäftigungsverbot für Auszubildende aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG wird nunmehr ins BBiG übernommen. Mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG n. F. werden für alle Auszubildenden ohne Differenzierung die Freistellungsansprüche analog der Regelungen aus §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Danach sind alle Auszubildenden freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG n. F.);
- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG n. F.). Sofern dies für zwei Berufsschultage pro Woche zutrifft, ist nur an einem Tag von der Tätigkeit in der Kanzlei freizustellen;
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (betrifft Auszubildende im Trialen Modell) an mindestens fünf Tagen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG n. F.);
- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG n. F.);
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG n. F.). Findet die Abschlussprüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung, da nach der Rechtsprechung in diesem Fall das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben ist.

Anrechnung nach § 15 Abs. 2 BBiG n. F.

Bei der Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gelten für **alle** Auszubildenden die bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende. Insbesondere gilt die Anrechnung auch für die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sowie für weitere notwendige Nebenzeiten wie notwendige Essens- und Pausenzeiten (BAG, Beschluss vom 26. März 2001, Az: 5 AZR 413/99).

Die Neuerung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass bei der Anrechnung von Berufsschultagen (bzw. Berufsschulwochen) und dem der Prüfung vorangehende Arbeitstag nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche

oder wöchentliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen bzw. Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant.

Entsprechend der Anrechnungsregelung in § 15 Abs. 2 BBiG wird durch die BBiG-Novelle die Anrechnungsregelung in § 9 JArbSchG in gleicher Weise neu gefasst. Dabei wird der Begrifflichkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes folgend der Begriff „Arbeitszeit“ verwendet und nicht „Ausbildungszeit“ wie im BBiG.

Die Anrechnung erfolgt auf die individuelle Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit der Auszubildenden. Mit Blick auf die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit verzichtet der Gesetzgeber auf eine starre Anrechnungsregelung. Ist zum Beispiel aufgrund betrieblicher Regelungen eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen vereinbart, so werden für einen Berufsschultag nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 BBiG n. F. 8 Stunden, bei einer Berufsschulwoche nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 BBiG n. F. 40 Stunden auf die vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Bei einer vereinbarten 35-Stunden-Woche würden entsprechend sieben Stunden bzw. 35 Stunden angerechnet. Diese Berechnung gilt auch für den Fall, dass die Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit flexibel gestaltet wird. Überstunden bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

c) Verletzung der Freistellungspflicht nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG n. F.

Die Verletzung der Freistellungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und nunmehr in § 101 BBiG n. F. geregelt (§ 102 BBiG a. F.). Sind minderjährige Auszubildende betroffen, kann auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 und 7 JArbSchG bzw. eine Straftat nach § 58 Abs. 5 und 6 JArbSchG vorliegen.

d) Erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung (§ 7 a BBiG n. F.)

Die bislang auf Ausnahmefälle begrenzte Teilzeitberufsausbildung wurde neu gefasst.

e) Weitere BBiG-Änderungen (z. B.)

- Neue Fortbildungsbezeichnungen (§§ 53 ff. BBiG n. F.)
- Freistellungsanspruch für Prüfungsausschüsse (§ 40 Abs. 6a BBiG n. F.)
- Mindestaufwandsentschädigung für Prüfer (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG n. F.)

Bitte beachten Sie bei der Ausbildung diese Neuregelungen.